



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Enteignungsverfahren

Vorbemerkung:

Die Kleine Anfrage Drs. 16/1305 vom 20.3.07 wurde von der Landesregierung nicht beantwortet, da dies für die Regierung aufgrund der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) nicht möglich war.

Inzwischen hat die betroffene Person schriftlich erklärt, dass sie das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein vom Steuergeheimnis befreit. Das Schreiben liegt dem Finanzministerium vor.

Hintergrund der Kleinen Anfrage ist ein Enteignungsverfahren aus dem Jahr 1994, in dem das Land Schleswig-Holstein Beteiligter und Nebenberechtigter war, und aus dem es noch immer eine Steuerschuld gibt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass das Finanzamt Flensburg am 14.2.1994 schriftlich auf alle Ansprüche hinsichtlich der Hinterlegungssumme aus dem zwischen der Stadt Wyk auf Föhr und der Nordsee Kurhof AG geschlossenem Vergleich verzichtet hat?

Das Finanzamt Flensburg hat mit Schreiben vom 14.02.1994 erklärt, dass es keine Ansprüche hinsichtlich der Hinterlegungssumme geltend macht.

- a. Wenn ja, warum?

Der Verzicht war Bestandteil des rechtskräftig abgeschlossenen Enteignungsverfahrens.

2. Ist es richtig, dass dadurch 7,2 Mio. DM, die auf einem Treuhandkonto zur Steuerforderung des Landes hinterlegt worden waren, nicht dem als Sicherungshypothek eingetragenen Sicherungszweck – nämlich der Steuerzahlung eines Steuerpflichtigen – zugeführt worden sind, obwohl es eine entsprechende Steuerschuld gab?

Es trifft nicht zu, dass 7,2 Mio DM zur Tilgung der Steuerschuld hinterlegt waren.

- a. Wenn ja, warum und wer hat das Geld statt dessen erhalten?

Entfällt.

- b. Wenn nein, ist die Steuerschuld damals mit diesem Geld beglichen worden?

Die Steuerschuld wurde nicht mit diesem Geld beglichen.